

NACHGEFRAGT

In einem Kleingarten soll für die Enkel in einem alten Apfelbaum ein kleines Baumhaus errichtet werden. Es wurde die Frage gestellt, ob es als Gebäude, bauliche Anlage oder als Spielgerät zählt und ob es baurechtlich zulässig ist. Antwort: Ein Baumhaus ist zwar eine bauliche Anlage, ist aber baurechtlich nicht zu fassen. Die Frage nach seiner Zulässigkeit kann nur aus Sicht der kleingärtnerischen Nutzung betrachtet werden. Es ist fraglich, ob

Ein Baumhaus im Garten?

es dieser dient. Ein Baumhaus widerspricht für jedermann sichtbar dem Terminus „kleingärtnerische Nutzung“ und ist durch seine exponierte Lage und Gestaltung besonders dafür prädestiniert, dass der Landeigentümer die kleingärtnerische Nutzung in Frage stellen kann. Es wird sehr schwer sein zu beweisen (und in der Beweis-pflicht ist hier stets der Pächter), dass hiermit die vertraglich zulässige Nutzung der Parzelle nicht

verletzt wird. Auch mir fallen keine beweiskräftigen Argumente ein, mit denen die Duldung einer derartigen Einrichtung zu rechtfertigen wäre. Außerdem muss man beachten, dass schon dem Wesen des Kleingartens als Pachtgarten widerspricht, in ihm Jede mögliche Nutzung durchführen zu können. Aus diesen Gründen kann die Errichtung eines Baumhauses nicht zugelassen werden.

Dr. Rudolf Trepte